



Nutzung städtischer Sportstätten gemäß Sächsischer Corona-Notfall-Verordnung

Aufgrund der oben benannten Verordnung ist ab **4. März 2022** die Nutzung städtischer Sportstätten unter folgenden Voraussetzungen möglich:

➤ **Innensportanlagen = 3 G Regelung**

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

➤ **Außensportanlagen = ohne G Regelung**

Die allgemein gültigen Hygieneregeln sind einzuhalten! Die aktuellen Regelungen und weitere Regelungen zum Thema finden Sie unter:

www.coronavirus.sachsen.de und www.sport-fuer-sachsen.de